

E i n g e m e i n d u n g s v e r t r a g  
zwischen der Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart  
und der Gemeinde Vaihingen/Filder

- - -

Die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und die Gemeinde Vaihingen/Filder treffen im Hinblick auf die von dem Herrn Reichsstatthalter in Württemberg auf 1. April 1942 in Aussicht genommene Eingliederung der Gemeinde Vaihingen/Filder in die Stadt Stuttgart die folgende Vereinbarung, die der Bestätigung des Herrn Reichsstatthalters bedarf.

§ 1.

Benennung der neuen Stadtteile. Markungen.

- (1) Nach der Eingliederung der Gemeinde Vaihingen/Filder mit dem Ortsteil Rohr erhalten die neuen Stadtteile die Benennung Stuttgart-Vaihingen und Stuttgart-Rohr.
- (2) Die seitherigen Markungen werden weiter bestehen. Die spätere Durchführung von Markungsgrenzänderungen wird vorbehalten.

§ 2.

Örtliche Gemeinschaft, örtliche Eigenart und örtliche Verwaltung.

- (1) In der Erkenntnis der Bedeutung der örtlichen Gemeinschaft wird die Stadt Stuttgart deren Erhaltung und Pflege in dem neuen Gebiet, ausgehend von den vorhandenen Einrichtungen und Gewohnheiten, sich besonders angelegen sein lassen. Die Befriedigung der Raumbedürfnisse der Partei und ihrer Gliederungen wird die Stadt Stuttgart den Reichsvorschriften entsprechend fördern.
- (2) Die Stadt Stuttgart wird bei ihren Maßnahmen die geschichtliche und heimatliche Eigenart des neuen Gebietes nach Maßgabe der übergeordneten Erfordernisse erhalten und berücksichtigen.
- (3) Das neue Gebiet erhält im Rahmen der Gesamtverwaltung der Stadt Stuttgart in Gestalt einer örtlichen Dienststelle eine möglichst ortsnahe Verwaltung zur örtlichen Erfüllung von dazu geeigneten Aufgaben. Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt und das Bezirksnotariat mit Grundbuchamt für Vaihingen/Filder dort verbleiben.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird durch geeignete Maßnahmen für eine dauernde Fühlung der Stadtverwaltung mit der Bevölkerung des neuen Gebiets sorgen.

§ 3.

Städtebauliche Maßnahmen. Gemeinschafts- und Schuleinrichtungen.

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stadt Stuttgart unter Weiterführung der Pläne der Gemeinde Vaihingen/Filder entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen die von der Gemeinde Vaihingen/Filder begonnenen Maßnahmen auf dem Gebiete des Städtebaus und der Errichtung und Schaffung von Gemeinschafts- und Schuleinrichtungen weiterführen und durchführen, wie die Verhältnisse dies zulassen. Dies gilt insbesondere für

- die in den Grüngürtel zwischen den Ortsteilen Vaihingen und Rohr geplanten und teilweise schon ausgeführten Gemeinschaftsanlagen, die eine Festhalle, Schulgebäude, darunter eine Gewerbeschule, eine Turnhalle, öffentliche Sportanlagen und das HJ-Heim auf der Rohrer Höhe umfassen,
- die städtebauliche Neugestaltung in der Umgebung des Rathauses,
- das Freibad Rosental,
- die Schießanlage bei der Bismarckstraße,
- die Park- und Gartenanlagen,
- die Ortsbücherei.

(2) Die Stadt Stuttgart wird im Rahmen der Gesamtentwicklung einem den Bedürfnissen entsprechenden Ausbau des Schulwesens ihre besondere Förderung zuteil werden lassen; dies gilt u.a. für den Ausbau der höheren Schulen (Oberschule für Jungen und Oberschule für Mädchen) zu Vollanstalten.

§ 4.

Verkehrsverhältnisse.

Die Stadt Stuttgart wird im Rahmen der Gesamtentwicklung um eine den Bedürfnissen entsprechende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Vaihingen/Filder und dem Stuttgarter Talkessel sowie dem übrigen Fildergebiet besonders besorgt sein.

§ 5.

Grundsatz für die Überleitung des Ortsrechts.

(1) Das Stuttgarter Ortsrecht tritt in dem neuen Gebiet am 1. Oktober 1942 in Kraft, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Sollte die Anwendung des Stuttgarter Ortsrechts in einem einzelnen Fall zu einer unbilligen Härte führen, so wird die Stadt Stuttgart eine angemessene Regelung treffen.

(3) Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in Vaihingen/Filder wird auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthalts in der Stadt Stuttgart angerechnet, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist.

§ 6.

Anderweitige Bestimmungen über das Inkrafttreten des Stuttgarter Ortsrechts.

- (1) Mit der Eingliederung treten für das neue Gebiet alsbald in Kraft:
  - a) die Haushaltssatzung der Stadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 1942, insbesondere die Hebesätze für die Gemeindesteuern, sowie die übrigen Stuttgarter Steuervorschriften und -satzungen, soweit in Abs.3 nichts anderes bestimmt ist;
  - b) die Wohnungsordnung vom 25.September 1934 und die Anordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien in der Fassung vom 6.August 1941.
- (2) Die Hausgebührenordnung der Stadt Stuttgart vom 8.März 1941 tritt in dem neuen Gebiet erst am 1.April 1943 in Kraft.
- (3) Die Stuttgarter Hundesteuersätze werden erst ab 1.April 1945 eingeführt.
- (4) Für die Hausschlachtungen von Ziegen gelten die Bestimmungen des § 25 (3) Abs.2 Satz 1 der Schlachthofordnung vom 14.September 1934 und für die Hausschlachtungen von Schweinen diejenigen der ortspolizeilichen Verordnung über den Schlachthofzwang für die Stadtteile Hofen, Rotenberg und Weil im Dorf vom 17.Januar 1936 über deren Dauer sinngemäß.

§ 7.

Wasser- und Energieversorgung.

- (1) Mit der Eingliederung treten in Vaihingen/Filder die Bedingungen über die Abgabe von Wasser aus den öffentlichen Wasserleitungen der Stadt Stuttgart in Kraft. Der bisherige Wasserpreis von Vaihingen/Filder bleibt jedoch bis 31.März 1945 in Geltung.
- (2) Wenn die Stadt Stuttgart die Versorgung des neuen Gebiets mit elektrischer Energie übernimmt, sowie bei der Gasversorgung, treten die allgemeinen Stuttgarter Lieferungsbedingungen und Tarifpreise in Kraft; dabei soll für die Abnehmer vorbehaltlich einer allgemeinen Tarifneugestaltung grundsätzlich keine Verschlechterung der bisherigen Tarife eintreten.

§ 8.

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

- (1) Die Beamten und die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Vaihingen/Filder werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen.
- (2) Für die Übernahme der Beamten gilt Kapitel V des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30.Juni 1933, RGBl.I S.433 in Verbindung mit der Durchführungsver-



ordnung zum Deutschen Beamtengesetz zu § 43 vom 29.Juni 1937, RGL.I S.669.

(3) Die Angestellten werden nach Möglichkeit mit einer ihren bisherigen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden.

Stuttgart, den 19.Febr.1942.

Der Oberbürgermeister  
der Stadt der Auslandsdeutschen

(gez.) Strölin.

(L.S.)

Vaihingen/Filder, den 10.Febr.1942.

Der Bürgermeister

(gez.) Dr.Heller.

(L.S.)